



Mat'a / Winkelbauer (Hg.) · Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740



Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740

Leistungen und Grenzen
des Absolutismusparadigmas

Herausgegeben von
Petr Mat'a und
Thomas Winkelbauer



Franz Steiner Verlag Stuttgart

Die Habsburgermonarchie
1620 bis 1740

GEISTESWISSENSCHAFTLICHES ZENTRUM
GESCHICHTE UND KULTUR OSTMITTELEUROPAS E.V.
AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

Forschungen zur Geschichte und Kultur
des östlichen Mitteleuropa

Herausgegeben von
Winfried Eberhard
Adam Labuda
Heinrich Olschowsky
Hannes Siegrist
Petr Sommer
Stefan Troebst

Band 24

Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740

Leistungen und Grenzen
des Absolutismusparadigmas

Herausgegeben von
Petr Mat' a und
Thomas Winkelbauer



Franz Steiner Verlag Stuttgart 2006

Umschlagabbildung: Fürsten-Spiegel/ Oder Monarchia Deß Hochlöblichen
Ertz-Hauses Oesterreich

Redaktion und Layout: Madlen Benthin

Gedruckt mit Unterstützung des Geisteswissenschaftlichen Zentrums Geschichte
und Kultur Ostmitteleuropas e.V.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

ISBN-10: 3-515-08766-4

ISBN-13: 978-3-515-08766-7



ISO 9706

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mi-
kroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenver-
arbeitungsanlagen. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

© 2006 by Franz Steiner Verlag GmbH Stuttgart.

Druck: Rhein Hessische Druckwerkstätte, Alzey.

Printed in Germany

Inhalt

Petr Maťa und Thomas Winkelbauer

Einleitung: Das Absolutismuskonzept, die Neubewertung der frühneuzeitlichen Monarchie und der zusammengesetzte Staat der österreichischen Habsburger im 17. und frühen 18. Jahrhundert 7

Jeroen Duindam

Die Habsburgermonarchie und Frankreich: Chancen und Grenzen des Strukturvergleichs 43

Jaroslav Pánek

Ferdinand I. – der Schöpfer des politischen Programms der österreichischen Habsburger? 63

Karin J. MacHardy

Staatsbildung in den habsburgischen Ländern in der Frühen Neuzeit. Konzepte zur Überwindung des Absolutismusparadigmas 73

Tomáš Knoz

Die Konfiskationen nach 1620 in (erb)länderübergreifender Perspektive. Thesen zu Wirkungen, Aspekten und Prinzipien des Konfiskationsprozesses 99

Katrin Keller

Das Frauenzimmer. Zur integrativen Wirkung des Wiener Hofes am Beispiel der Hofstaaten von Kaiserinnen und Erzherzoginnen zwischen 1611 und 1657 131

Mark Hengerer

Die Hofbewilligungen der niederösterreichischen Stände im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts. Zur Frage der Leistungsfähigkeit des Absolutismusbegriffs aus der Perspektive der Hofforschung zur Habsburgermonarchie 159

Thomas Winkelbauer

Nervus rerum Austriacarum. Zur Finanzgeschichte der Habsburgermonarchie um 1700 179

<i>Michael Hochedlinger</i>	
Der gewaffnete Doppeladler. Ständische Landesdefension, Stehendes Heer und „Staatsverdichtung“ in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie	217
<i>Stefan Samerski</i>	
Hausheilige statt Staatspatrone. Der mißlungene Absolutismus in Österreichs Heiligenhimmel	251
<i>Géza Pálffy</i>	
Zentralisierung und Lokalverwaltung. Die Schwierigkeiten des Absolutismus in Ungarn von 1526 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts	279
<i>Joachim Bahlcke</i>	
Hungaria eliberata? Zum Zusammenstoß von altständischer Libertät und monarchischer Autorität in Ungarn an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert	301
<i>Alessandro Catalano</i>	
„Das temporale wird schon so weith extendiret, daß der Spiritualität nichts als die arme Seel überbleibet.“ Kirche und Staat in Böhmen (1620-1740)	317
<i>Petr Mařa</i>	
Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620-1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Inter- aktionsanalyse	345
<i>Péter Dominkovits</i>	
Das ungarische Komitat im 17. Jahrhundert. Verfechter der Stän- derechte oder Ausführungsorgan zentraler Anordnungen?	401
<i>Eduard Maur</i>	
Der Staat und die lokalen Grundobrigkeiten. Das Beispiel Böhmen und Mähren	443
Abkürzungen	455
Autorenverzeichnis	457
Personenregister	459
Ortsregister	469

Mark Hengerer

Die Hofbewilligungen der niederösterreichischen Stände im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts. Zur Frage der Leistungsfähigkeit des Absolutismusbegriffs aus der Perspektive der Hofforschung zur Habsburgermonarchie

„Es were mir wol sehr lieb und ein khrosser drost, wan ich diese gelder ehist haben khindte“, schrieb Kaiser Ferdinand III. 1640 eigenhändig unter ein von der Administration vorgefertigtes Handschreiben an den innerösterreichischen Kammerpräsidenten und Geheimen Rat Sigmund Ludwig Graf von Dietrichstein. Dieses Handschreiben, mit dem Dietrichstein angewiesen wurde, die „freýwillige contribution“ bei den innerösterreichischen Geheimen Räten anzumahnen, wies darauf hin, daß die so erhobenen Gelder frühestmöglich nach Wien geschickt werden sollten, um damit die „threuherzigen darlehen und anticipationen“ des kaiserlichen Obersthofmeisters Maximilian Graf von Trauttmansdorff zu erstatten.¹ Das Bild eines absoluten Herrschers evoziert diese Bitte nicht. Die übrige Korrespondenz Ferdinands III. mit Dietrichstein läßt erkennen, daß es selbst unter Militärs, bei denen finanzielle Notlagen rasch gravierendere militärische Nöte nach sich ziehen konnten, besonders Höflinge waren, für die sich nach Vorbereitung durch seinen Apparat der Kaiser verwendete, Zahlungen anordnete oder beschleunigte Zahlung befahl.² So erscheint nicht nur der landesfürstliche Zugriff auf Geldmittel schwierig; auch die Verteilung der Mittel zeigt die Wirksamkeit von Kriterien, die sich zu einem ‚absolutistischen‘ Herrscher nicht wohl fügen.

Obschon der Begriff „Absolutismus“ seit geraumer Zeit in der Kritik steht und dem Anschein nach immer mehr Historiker von ihm Abstand zu nehmen geneigt sind, bietet er doch nach wie vor einen Rahmen für die Erörterung eines Bündels

¹ StLA, Familienarchiv Dietrichstein-Hollenburg (FA DTH), Schuber 8, Heft 24, Ferdinand III. an Sigmund Ludwig Graf von Dietrichstein, Wien, 8. Jan. 1640. Unmittelbar für Trauttmansdorff setzte sich Ferdinand III. bei Dietrichstein mit der Anweisung ein, dieser solle von Trauttmansdorff aufgebrachtes Getreide bezahlen (ebd., Regensburg, 25. Aug. 1641).

² FELLNER, Thomas/KRETSCHMAYR, Heinrich: Die österreichische Zentralverwaltung, I. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei (1749), Bd. 1: Geschichtliche Übersicht. Wien 1907 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 5), 86f., weisen darauf hin, daß die kaiserlichen Befehle an Grazer Stellen durch die innerösterreichische Abteilung der österreichischen Hofkanzlei gingen. Wenigstens fallweise war auch die Hofkammer an der Vorbereitung kaiserlicher Handschreiben an den innerösterreichischen Kammerpräsidenten beteiligt (vgl. Hofkammerarchiv, Wien, Hoffinanz, R 1639, Buch Nr. 759, 29. Juni, 14. Aug., 7. Sept.). FA DTH (wie Anm. 1), Sch. 9, Heft 29, Ferdinand III. an Sigmund Ludwig Graf von Dietrichstein, Prag, 1. März 1645, mit der Anordnung einer Zahlung für den Militär Hans Christoph Graf Puchheim; ebd., Sch. 9, Heft 27, Linz, 6. März 1646, Anweisung, die Zahlungen an den Geheimen Rat und Obristfeldzeugmeister Rudolf Graf von Teuffenbach wegen der militärischen Situation zu beschleunigen.

von Fragen, die sich auf die Genese des modernen Staates mit all ihren Problemen einschließlich der Konfessionalisierung beziehen.³ Daß das heuristische Potential dieses Rahmens für den Fall der frühneuzeitlichen Monarchie der Habsburger in der aktuellen Debatte trotz der deutlichen Distanzierung richtungweisender Historiker⁴ eigens diskutiert wird, wird man auf mehrere Gründe zurückführen können. Das Ende des Kalten Krieges, der das Gebiet der ehemaligen Monarchie nochmals geteilt hatte, ermöglichte es Forschern aus allen Nachfolgestaaten, das Gemeinsame der Geschichte wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Dies kam aus mehreren Gründen besonders der Erforschung der Frühen Neuzeit zugute und verschuf gerade jenem Prozeß erhöhte Aufmerksamkeit, in welchem diese Länder zu Teilen der Donaumonarchie geworden waren; Absolutismus nun ist bzw. war die eingeführte Chiffre für Epoche und Prozeß, zu der man einen Standpunkt beziehen muß. In ungefähr anderthalb Dekaden ist inzwischen ein neuer gemeinsamer wissenschaftlicher Diskursraum entstanden,⁵ in welchem die bereits 1992 von Henshall formulierte Fundamentalkritik an der Interpretation frühneuzeitlicher monarchischer Herrschaft als absolutistische Herrschaft Forschungen anregte, deren Erträge kein gänzlich eindeutiges Bild ergeben, sondern die Einnahme begründeter kontroverser Positionen rechtfertigen,⁶ so daß eine Sichtung und Diskussion geboten erscheint. Diese macht freilich auch den Versuch sichtbar, bei der Bearbeitung der in diesem Rahmen auftauchenden Forschungsfragen konzeptionell wie theoretisch neue Wege zu gehen und sich dabei der Einheit des historischen Diskurses zu vergewissern.

Bei der Auslotung der Leistungen und Grenzen des „Absolutismusparadigmas“⁷ soll ein Blick auf Probleme des werdenden Fürsten-Staates aus der Perspektive des Hofes der Habsburger nicht fehlen, und so mag es gerechtfertigt erscheinen, am Beispiel der Hofbewilligungen der niederösterreichischen Stände die Relevanz formeller wie informeller Strukturen des Hofes für die Geldbeschaffung der Fürsten, ihren „nervus rerum“, zu zeigen (I), um danach den sehr heterogenen

³ Daß der Status des Begriffes in der Regel unklar ist, deutet Duchhardt an, wenn er von „Terminus“, „Kunstabstrich“ und „Phänomen Absolutismus“ spricht, DUCHHARDT, Heinz: Das Zeitalter des Absolutismus. München ³1998 [1989], 159. Auch methodologisch ist der Begriff kaum eindeutig einzuordnen (vgl. OPP, Karl-Dieter: Methodologie der Sozialwissenschaften. Einführung in Probleme ihrer Theoriebildung und praktischen Anwendung. Wiesbaden ⁵2002, 120). – Zur Staatswerdung vgl. REINHARD, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 1999.

⁴ Vgl. dazu unten Teil II.

⁵ Besonders bedeutsam ist hierfür die von Václav BŮŽEK initiierte Reihe „Opera historica“. – Zu „eingeführt“ vgl. WANDRUSZKA, Adam: Zum „Absolutismus“ Ferdinands II. In: MOÖLA 14 (1984), 261-268, hier 262; BIRELEY, Robert: Ferdinand II: Founder of the Habsburg Monarchy. In: Crown, Church and Estates. Central European Politics in the Sixteenth and Seventeenth Centuries. Hg. v. R(ober) J. W. EVANS und T. V. THOMAS, London 1991, 226-244 (232: „Confessional absolutism“); vgl. auch PRESS, Volker: The Imperial Court of the Habsburgs. From Maximilian I to Ferdinand III, 1493-1657. In: Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age, c. 1450-1650. Hg. v. Ronald G. ASCH und Adolf M. BIRKE, Oxford 1991, 289-312, hier 306, wonach Ferdinand II. „was a determined advocate of royal absolutism“.

⁶ Vgl. die Beiträge in diesem Band.

⁷ Vgl. die Einleitung zum vorliegenden Band.

Umgang der Hofforschung mit dem „Absolutismus“ zu beleuchten (II).

I. Hofbewilligungen der niederösterreichischen Stände

„Kriegsstaat – Machtstaat – Steuerstaat“ betitelt Wolfgang Reinhard seinen Beitrag zu dem Band „Der Absolutismus – ein Mythos?“, in welchem Henshalls Kritik diskutiert wurde,⁸ und er verwies damit auf ein auch für die Habsburger zentrales Problem der Fürsten der Frühen Neuzeit: auf die Abhängigkeit von Geldmitteln vor dem Hintergrund zahlreicher Kriege und die Schwierigkeiten bei der Geldbeschaffung; lag die Bewilligung und Beitreibung wichtiger Steuern doch auch nach der Niederwerfung der Adelserhebung bei den Ständen und ihrer Verwaltung. Das Themenkonglomerat Landesfürst, Stände, Finanzen, Hof ist ein für die Absolutismuskonzeption integrales Feld, und am Beispiel der Abführung einiger Landesbewilligungen der niederösterreichischen Stände der 1630er und der mittleren 1650er Jahre⁹ möchte ich Problemlagen, die sich aus der Beteiligung von landständischer und landesfürstlicher Verwaltung und der Einbettung der Transaktionen in den kaiserlichen Hof ergaben, darstellen. Ins Blickfeld rücken in diesem Kontext zunächst die Verordneten der Stände, die auf Seiten der Stände für die Erhebung der Steuern verantwortlich waren und in der Auseinandersetzung mit den Forderungen der landesfürstlichen Administration in besonderem Maße konfrontiert waren.¹⁰ Eine genauere Spurenlese läßt erkennen, was der Kaiser sich

⁸ REINHARD, Wolfgang: Kriegsstaat – Steuerstaat – Machtstaat. In: *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700)*. Hg. v. Ronald G. ASCH und Heinz DUCHHARDT, Köln-Weimar-Wien 1996, 278-310.

⁹ Vgl. zu den Bewilligungen der Jahre ab 1650 BÉRENGER, Jean: *Finances et absolutisme autrichien dans la seconde moitié du XVII^e siècle*. Paris 1975, 348. – Vgl. zum Kontext DERS.: „A propos d'un ouvrage récent: les finances de l'autriche à l'époque Baroque (1650-1740)“. In: *Histoire. Économie et société* 3 (1984), 221-245; HOLL, Brigitte: Hofkammerpräsident Gundaker Thomas Graf Starhemberg und die österreichische Finanzpolitik der Barockzeit (1703-1715). Wien 1976 (*Archiv für österreichische Geschichte* 132); LANDSTEINER, Erich: Wiederaufbau oder Transformation? Niederösterreich vor, während und nach dem Dreißigjährigen Krieg. In: *Polen und Österreich im 17. Jahrhundert*. Hg. v. Walter LEITSCH und Stanisław TRAWKOWSKI, Wien-Köln-Weimar 1999, 133-195; PRIBRAM, Alfred F.: Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold I. In: *MIÖG* 14 (1893), 589-652; SALM, Hubert: Armeefinanzierung im Dreißigjährigen Krieg. Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis 1635-1650. Münster 1990 (*Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte* 16); WINKELBAUER, Thomas: Finanznot und Friedenssehnsucht. Der Kaiserhof im Jahre 1645. In: *Beiträge zur österreichischen Wirtschafts- und Finanzgeschichte vom 17. bis zum 20. Jahrhundert*. Wien 1997 (*MÖStA, Sonderband* 3), 1-15; DERS.: Nervus Belli Bohemici. Die finanziellen Hintergründe des Scheiterns des Ständeaufstandes der Jahre 1618 bis 1620. In: *FHB* 18 (1997), 173-223. – Österreich unter der Enns ist in konfessioneller wie administrativer Hinsicht zwar nicht repräsentativ für die Erblande, doch wird man Repräsentativität im strengen Sinne in Anbetracht ihrer diesbezüglichen Heterogenität nicht realisieren können. Vgl. FELLNER/KRETSCHMAYR (wie Anm. 2), 85-88; zuletzt im Überblick: WINKELBAUER, Thomas: *Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter*, Teil 1, Wien 2003 (*Österreichische Geschichte 1522-1699*), 465-476.

¹⁰ Vgl. HENGERER, Mark: *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommuni-*

neben der weiteren Katholisierung seiner Erblande erhofft haben dürfte, als er nach der Amtszeit des letzten protestantischen Herrenstandsverordneten Hans Cyriak von Traun, der das Amt nach einer Reihe katholischer Höflinge versehen hatte, 1652 den Protestanten das passive Wahlrecht zum Verordnetenamt entzog.¹¹ Die niederösterreichischen Verordneten erinnerten in den 1630er Jahren noch hier und da an ihre althergebrachten ständischen Freiheiten. Aus der landesfürstlichen Perspektive dürfte die Lektüre der Begründungen von Zahlungshindernissen wegen einer solchen Argumentation mitunter verdrießlich gestimmt haben, insbesondere dann, wenn man diese Briefe mit der Korrespondenz zwischen Ferdinand III. und seinem Kämmerer, Falkenmeister und nachmaligen Jäger- und Oberstallmeister Franz Albrecht Harrach in seiner Funktion als Herrenstandsverordneter in Österreich ob der Enns vergleicht, der diesen Diskurs nicht mehr pflegte.¹² Obschon sich die späteren Verordneten weniger auf ‚alten Gebrauch und Herkommen‘ beriefen, rechneten auch sie nach, beharrten auf ständischen Rechten und machten darauf aufmerksam, daß keine Gelder mehr fließen könnten, wenn das Soll eines Jahres erfüllt war. Der konfessionell-ständische Gegensatz war durch die zahlreichen katholischen Höflinge im Verordnetendienst vor Cyriak von Traun in den Hintergrund gerückt und taugt nicht als Schwarz-Weiß-Folie. Dies ist um so weniger der Fall, als die Verordneten nicht (nur) als Individuen agierten, sondern als Kollegium, das alle niederösterreichischen Stände vertrat und sich aus Mitgliedern des Prälaten-, des Herren- und des Ritterstandes (nicht jedoch des ‚Vierten Standes‘, also der landesfürstlichen Städte und Märkte) zusammensetzte. Daß sie gewählt wurden, erinnerte die Höflinge im Amt daran, daß sie eine Mittlerfunktion hatten. Daher ist hier eine Lesart angezeigt, die sich den Grautönen widmet.

So erkannte Ferdinand II. 1633 gegenüber den niederösterreichischen Verordneten an, daß es gegen die Privilegien des Landes Österreich unter der Enns verstoße, Einzelne auf künftige Landesbewilligungen anzuweisen, nachdem die Verordneten eine Anweisung scharf zurückgewiesen hatten, nach welcher über Jahre hinweg ein kaiserlicher Gläubiger hätte befriedigt werden sollen. Dies sei gegen ‚alten gebrauch und herkommen‘ und hätte schädliche Folgen; ferner wisse man weder, *ob* angesichts des ‚Ruin[s]‘ des Landes eine fernere Bewilligung geschehen könne, noch *wann* dies der Fall sein könne, und schließlich verwirke nach dem Beschluß des Landtags seine Anweisung, wer sie auf künftige Bewilligungen annehme. Ferdinand II. zog daraufhin eine Anweisung seines Geheimen Rates, des oberösterreichischen Landeshauptmannes Hans Ludwig von Kuefstein, zurück und teilte mit, er werde versuchen, ihn mit seiner ausstehenden Forderung in Österreich ob der Enns zu bezahlen.¹³

kationsgeschichte der Macht in der Vormoderne. Konstanz 2004 (Historische Kulturwissenschaft 3), 381-384, 541-546.

¹¹ Ebd., 203-205.

¹² Vgl. die Briefe Ferdinands III. an Franz Albrecht Graf Harrach als Verordneten des Herrenstands des Landes Österreich ob der Enns im AVA, Familienarchiv Harrach, Kart. 438.

¹³ NÖLA, Ständische Akten, A-8-25, fol. 1-29, Konv. Hofanweisungen für mehrere Parteien auf die Landesbewilligungen, die von den Ständen wegen Überschreitung der Summen nicht ange-

Behutsam forderte die Hofkammer die Verordneten im Mai 1637 auf, ein Verzeichnis der auf die Landesbewilligung angewiesenen Parteien zu verfassen, damit die Hofkammer daraus eine Liste machen könne, womit künftige Differenzen und Irrtümer verhütet werden könnten. Die Verordneten antworteten, das wollten sie wohl gerne tun, man habe ihnen aber nicht gesagt, über welches Jahr sie berichten sollten; das müßten sie schon wissen.¹⁴ Hierauf antwortete nicht die Kammer, sondern ein kaiserliches Dekret, daß es um die laufende Landesbewilligung gehe; in dem Schreiben wies der Kaiser auf die Retourkutsche hin, die den Verordneten am gleichen Tag dekretiert wurde: Ohne ausgefertigten Hofkammerbefehl durften sie in Zukunft keine Zahlungen oder Abschreibungen mehr vornehmen – „zue verhüetung khünfftiger differenz“.¹⁵ Ein anderer Befehl gleichen Datums, mit dem Ferdinand III. die Verordneten aufforderte, seine Donativgelder ins Hofzahlamt zu bringen, war dagegen freundlich gehalten.¹⁶

In der Folge erreichten die Verordneten von der Hofkammer verschiedene Nominationen von Empfängern, Terminmahnungen, Aufforderungen zu Abschlagszahlungen sowie die kaiserliche Disposition über die Landesbewilligung.¹⁷ Für unsere Fragestellung wichtig ist der Umstand, zugunsten welcher Personen besondere Verordnungen getroffen wurden. Es waren durchweg kaiserliche Höflinge aus dem niederösterreichischen Herrenstand. Im September 1637 wurde eine auf Lebenszeit bewilligte Besoldung für den Freiherrn Otto Teufel angewiesen;

nommen wurden, 1612-1668. Die Zurückweisung der Verordneten bezog sich auf ein Handschreiben Ferdinands II. an die Verordneten, Regensburg, 28. Dez. 1632, mit der Anweisung einer Zahlung (fol. 5, Konzept Verordnete an Ferdinand II. ebd., fol. 9). Die Anerkennung fand ihren Ausdruck im Handschreiben Ferdinands II. an die Verordneten, Wien, 19. Nov. 1633 (ebd., fol. 17). Der Landtagsschluß, auf den sich die Verordneten bezogen, stammte von 1612 (ebd., fol. 1, späteres Exzerpt aus dem Landtagsschluß). 1639 nahm auch Ferdinand III. Bezug auf das von ihm anerkannte Privileg der niederösterreichischen Stände, bat aber, die 5.000 fl. für Kuefstein ohne präjudizielle Wirkung doch zu zahlen. Die übrigen 5.000 fl. waren in der Tat in Österreich ob der Enns angewiesen worden (ebd., fol. 17, kaiserliches Dekret, Wien, 19. Nov. 1639). Zu Kuefstein als Landeshauptmann vgl. WELSERSHEIMB, Madeleine: Hans Ludwig von Kuefstein (1582-1656). Phil. Diss., Wien 1970, 201-216; KUEFSTEIN, Karl Graf: Studien zur Familiengeschichte in Verbindung mit der Landes- und Kulturgeschichte, III. Teil, Wien-Leipzig 1915; KHINAST, Günter: Beiträge zu einer Geschichte des Landes ob der Enns unter dem Landeshauptmann Hans Ludwig von Kuefstein (1630-1656). Phil. Diss., Innsbruck 1965.

¹⁴ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-24, fol. 3, 13. Mai 1637, Hofkammer an die Verordneten; das Konzept der Antwort ebd., fol. 5, Wien, 14. Mai 1637.

¹⁵ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-24, fol. 6, Ferdinand III. an Verordnete, Wien, 16. Mai 1637; das Dekret ebd., fol. 8.

¹⁶ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-24, fol. 10, Ferdinand III. an Verordnete, Wien, 16. Mai 1637.

¹⁷ U.a. Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-24, fol. 12, Wien, 30. Mai 1637, Anweisungsdekret über Geld für den Obristproviandtamtstleutnant; ebd., fol. 50, Wien, 23. Nov. 1637, Dekret an Verordnete wegen einer Zahlung an Hans Christoph Löbl von Greinburg wegen der Wiener Befestigungsarbeiten; ebd., fol. 60, Dekret an Verordnete, 5. Dez. 1637, Auswechslung des Empfängers dieser Zahlung; weiters ebd., passim, bes. fol. 14 (Beratung über Verschonung Tullns von der Steuerlast), fol. 18 (Mahnung wegen der Donativgelder), fol. 20 (Mahnung), fol. 22 (Verordnete an Kaiser wegen des Donativgeldes), fol. 24 (Disposition über die Verteilung der Landesbewilligung des Jahres 1637) etc.

Teufel war Kämmerer Ferdinands II. gewesen.¹⁸ Ebenfalls im September erging ein Hofkammerdekret an die Verordneten, in dem die Donativgelder angemahnt wurden, aus denen Leonhard Karl Graf Harrach (jetzt ohne Ausflüchte) mit 50.000 fl. bezahlt werden sollte. In dem Dekret wurde explizit darauf hingewiesen, daß er ungeachtet seines vielfältigen und inständigen Sollizitierens bisher nichts bekommen habe; Harrach war Geheimer Rat und zudem Oberststallmeister Ferdinands II. gewesen.¹⁹ Sowohl Harrach als auch Teufel wurden bezahlt. 1638 schließlich erreichte die Verordnete der kaiserliche Befehl, dem Oberstkämmerer Johann Rudolf Graf Puchheim Hafer zu bezahlen, den dieser geliefert hatte. Nach dem diesbezüglichen Hinweis des Landschaftseinnehmers, daß die Landesbewilligung von 240.000 fl. durch die Anweisungen bereits um 253 Gulden, 2 Schilling und 13 Pfennig überzogen sei, teilten die Verordnete interessanterweise Puchheim und nicht der Kammer mit, daß man gern zahlen wolle, aber nicht könne, weil die Landesbewilligung bereits bezahlt sei, und wies auf den Rest aus den Festungsgeldern hin; diesen könne man verwenden, wenn man einen kaiserlichen Zahlungsbefehl bekomme.²⁰

Den Verordneten gelang es unterdessen, sich an einem neuralgischen Punkt erfolgreich für den landständischen Adel einzusetzen. Im Herbst 1637 war sichtbar geworden, daß es zu Schwierigkeiten bei der pünktlichen Zahlung der späteren Termine kommen würde und daß Zwangsvollstreckungen drohten, die sich auch auf die Landesanlagen des Adels bezogen hätten. Im November 1637 baten die Verordnete den Kaiser unter ausführlicher Darlegung der bisherigen Zahlungen und der durch die Truppendurchzüge in Niederösterreich verursachten Schäden an den Gütern um die Abwendung der von der niederösterreichischen Regierung her drohenden Steuerexekution und baten, „mit denen underthanen als landtsmitgliedern deretwegen ain mitleiden zu tragen“. Der Kaiser folgte dieser Bitte und untersagte der niederösterreichischen Regierung per Dekret an den Landmarschall vom 28. November 1637 die Exekutionen.²¹

¹⁸ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-24, fol. 44, kaiserliches Dekret, Wien, 3. Nov. 1637. Teufel sollten von der auf Lebenszeit bewilligten Besoldung von 800 fl. jährlich 400 fl. aus der Landesbewilligung gezahlt werden. Er war Kämmerer Ferdinands II. seit 1628.

¹⁹ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-24, fol. 32, Hofkammerdekret an Verordnete, 9. Sept. 1637.

²⁰ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-24, fol. 78, kaiserliches Dekret an Verordnete, 29. Juni 1638 (Haferzahlung), ebd., fol. 80 (Einnehmer Philipp Jacob Carl von Carlshofen an Verordnete, dorsal: 4. Aug. 1638: Hinweis auf die Anweisung und Information über die Überziehung), ebd., fol. 86, Verordnete an Johann Rudolf Graf von Puchheim, Wien, 9. Aug. 1638.

²¹ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-24, fol. 52. – Eine detaillierte Studie zu den Steuern in Niederösterreich, wie sie für das 16. Jahrhundert von SEEGER, Liselotte: Die Geschichte der ständischen Steuern im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, 1500-1584. Geisteswiss. Diss., Wien 1995, vorliegt, fehlt für das 17. Jahrhundert leider. – Zum Überblick HASSINGER, Herbert: Ständische Vertretungen in den althabsburgischen Ländern und in Salzburg. In: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert. Hg. v. Dietrich GERHARD, Göttingen 1974 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27), 247-285, hier 271-276. – Zu Niederösterreich und den Folgen des Dreißigjährigen Krieges vgl. bes. REINGRABNER, Gustav: Der Dreißigjährige Krieg und Österreich. In: Der Schwed' ist im Land. Das Ende des 30jährigen Krieges in Niederösterreich. Ausstellung der Stadt Horn im Höbarthmuseum. Horn 1995, 15-76, und LAND-

In dem Schriftverkehr über die Landesbewilligungen der Jahre 1652 bis 1656, der von landesfürstlicher Seite aus weit stärker als 1637 über kaiserliche Dekrete abgewickelt wurde, finden sich wiederum zahlreiche Hinweise für eine sehr vielschichtige Relevanz hofinterner Positionen, die einigen Aufschluß über die landständischen Orientierungen geben. Betrachtet man zunächst die Spuren, die Hans Joachim von Sinzendorf in den Auseinandersetzungen um die Landesbewilligung der 1650er Jahre hinterließ, stellt man fest, daß dieser Reichshofrat des öfteren kaiserliche Hilfe brauchte, um seine Anweisungen bei den Ständen zu realisieren, sie aber auch bekam. Der Neffe des Obersthofmeisters Trauttmansdorff füllte seit 1648 als Protestant die protestantische Quote im Reichshofrat, Anfang der 1650er Jahre erhob ihn Ferdinand III. in den Grafenstand. 1656 wurde er Nachfolger des Hofkanzlers Dr. Matthias Prickhelmayer, Freiherr von Goldegg. Zu dieser Förderung dürfte wie üblich seine Konversion zum Katholizismus beigetragen haben, die im Dezember 1653 die Ernennung zum kaiserlichen Kämmerer nach sich zog, ihn aber seinen protestantischen Landsleuten entfremdet haben dürfte, die im landständischen Adel Niederösterreichs damals zahlenmäßig immerhin noch etwa ein Drittel ausmachten. Er war am Hof zu Anfang der 1650er Jahre nach dem Tod Trauttmansdorffs († 1650) in familiärer Hinsicht zunächst vergleichsweise isoliert, zumal ihn mit seinem Vetter und Höfling Georg Ludwig Graf von Sinzendorf kein freundliches Verhältnis verband.²²

Probleme mit der Realisierung seiner auf die niederösterreichischen Landesbewilligungen angewiesenen Gelder hatte er jedenfalls besonders in den Jahren 1652 bis 1655. 1652 war er durch kaiserliches Dekret mit der teilweisen Rückzahlung eines verzinslichen Darlehens von 14.000 fl. mit 9.025 fl. auf den Martinitermine und mit 5.445 fl. auf den Lichtmeßtermin der 1652er Landesbewilligung angewiesen worden.²³ Sinzendorf sah sich jedoch, weil er überhaupt keine Zahlung erhalten hatte, zu einer bei der Hofkammer eingereichten Beschwerde ver-

STEINER: Wiederaufbau (wie Anm. 9).

²² Vgl. zu den beiden Sinzendorfs SCHWARZ, Henry F.: *The Imperial Privy Council in the Seventeenth Century*. Cambridge, Mass. 1943 (Harvard historical studies 53), 340-342; GSCHLISSER, Oswald: *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806*. Wien 1942 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33), 258, 259. – Erst durch seine Ehe mit einer Althan war er mit dem Obersthofmeister Leopolds I. Portia verschwägert. – Zum Streit der beiden Sinzendorfs HENGERER, Mark: *Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert*. In: *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der frühen Neuzeit (15.-18. Jahrhundert)*. Hg. v. Klaus MALETTKE und Chantal GRELL, Münster-Hamburg-Berlin-London 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit. Marburger Beiträge 1), 337-368, hier 356-358. – Zum Datum der Standeserhebung gibt der Nachtrag „Graf“ in einem Dekret von Regensburg, 28. Aug. 1653, einen Hinweis, Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-37, fol. 62. – Zum Anteil der Protestanten am Herren- und Ritterstand des Landes Österreich unter der Enns (1647 waren es noch etwa 150 von 420, also knapp 36 Prozent) REINGRABNER, Gustav: *Adel und Reformation. Beiträge zur Geschichte des protestantischen Adels im Lande unter der Enns während des 16. und 17. Jahrhunderts*. Wien 1976 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 21), 19f.

²³ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-37, fol. 9, Ferdinand III. an Verordnete, Wien, 31. Mai 1652.

anlaßt. Darauf folgte ein kaiserliches Dekret an die Verordneten, das auf das erfolglose „inständige sollicitiren“ hinwies und im Januar 1653 die Zahlung befahl.²⁴ Im März erinnerte ein Dekret die Verordneten an die Mahnung vom Januar und rügte die „dilationen“.²⁵ Weil daraufhin nur 6.000 fl. gezahlt wurden, kam im Mai das nächste Dekret, das die Restzahlung verlangte.²⁶ Sinzendorf stundete dem Kaiser kurzfristig die Rückzahlung, doch im August war es wieder so weit: Ein Hofkammerbefehl machte deutlich, daß der Kaiser zur Erhaltung seines Kredits bei den in Prag und Regensburg mitreisenden Höflingen auf die sichere Rückzahlung angewiesen sei und deshalb die Zahlung verlange: „im widrigen fahl wurdte nichts anders folgen, als daß nur immerfort weitters höchsternendt Ihre khay(serliche) May(estät) angeloffen und behelliget, auch endtlichen Ihre diees gehorsambist vorgetragen werden müeste, welches Sÿ etwa gar unger vernemen wurden, wasmassen die disorths reservierte prioritet nicht beobachtet und dero dienst mit schwechung des credits so weith zuruckhgesezt worden, daß man aniezo und khünfftig in höchsten angelegenheiten ob diser nit zuehaltung mit einiger anticipation nicht wurdet aufkhomben khönnen.“²⁷ Die Argumentation arbeitete auf der Ebene der Interaktion von Kaiser und Höflingen sowie auf der Ebene der Organisation: Auf der einen Seite wird geschildert, daß der über Interaktion ausgeübte Druck auf den Kaiser unangenehm wurde, auf der anderen Seite könnte es wegen dieses Drucks dazu kommen, daß die Hofkammer über die Sachlage referieren müßte und dabei offengelegt würde, daß die Verordneten die vorgegebenen Prioritätenlisten nicht korrekt befolgten. Dies lasse sich als besondere Gefährdung des zwingend erforderlichen Kredits des Kaisers betrachten.

Das geforderte „eüsserists zuthuen“ dürfte dadurch den Verordneten etwas plausibler geworden sein, zumal die Schlußformel mögliche Ungnade sichtbar machte, die „göttlicher protection uns allseits“ empfahl. Der kaiserliche Kämmerer und amtierende Herrenstandsverordnete Georg Jakob von Herberstein jedenfalls dürfte in der Lage gewesen sein, Text und Subtext zu verstehen. Sinzendorf wurde nunmehr ein Zahlungstermin für die ausstehenden 6.000 fl. in Aussicht gestellt. Die Anweisung auf die per Exekution einzuziehenden Restanten gefiel jedoch gar nicht. Ein kaiserliches Dekret, das neben Sinzendorf auch zugunsten des Reichshofrats Johann Friedrich Graf Trauttmansdorff an die Verordneten erging, machte deutlich, daß man sich mit der Anweisung auf die unsicheren Restanten in wichtigen Fällen nicht zufriedengeben wolle, zumal die Exekution zu spät komme und zuvor andere Prioritäten festgelegt worden seien: „Weilen sich

²⁴ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-37, fol. 43, Ferdinand III. an Verordnete, Regensburg, 23. Jan. 1653, mit dem Bericht über die Beschwerde Sinzendorfs ebd., fol. 46, Regensburg, 27. Jan. 1653, Ferdinand III. an Verordnete. – Noch 1655 standen zwei nicht bezahlte Quartale seiner Reichshofratsbesoldung aus, die auf die 1652er Landesbewilligung angewiesen worden war; diese sollten nun aus der 1655er Landesbewilligung gezahlt werden (ebd., A-8-40, fol. 21, Wien, 25. Aug. 1655, Hofkammerdekret an Verordnete).

²⁵ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-37, fol. 56, Regensburg, 17. März 1653.

²⁶ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-37, fol. 58, Regensburg, 8. Mai 1653.

²⁷ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-37, fol. 62, Hofkammerdekret an Verordnete, Regensburg, 28. Aug. 1653.

aber hierauf nit zu verlassen, angesehen es sich mit dergleichen restanten, ehe solche würcklich eingehen, über jahr und tag hinaus verziehet, unndt also, da mans doch zue diesem khomben wolle lassen, viel ehender die execution zu ergreifen gewest wehre, zumahlen diese posten, so von baaren anticipirten geldern herrühren, nit auf die lezt gespahrt, sondern zu erhaltung credits, daran unns soviel gelegen, allen anderen partheyen, wie es dan auch also unser gnädigste intention gewesen, billich hetten vorgezogen werden sollen.“ Es folgte in dem Dekret der neuerliche Hinweis, daß der Kaiser durch die Zahlung weiteren „beschwehrlichen anlauffens und behelligung genzlichen entubriget bleiben“ möchte, und die Anweisung, das Geld nun wirklich „ohne weitere dilation“ abzuführen.²⁸

Auf die von den Verordneten vorgetragene Entschuldigung leerer Kassen reagierte im November ein kaiserliches Dekret, das den Ton weiter verschärfte: „nit ohne sondere befrembdung“ stelle man fest, daß all die Erinnerungen nichts bewirkt hätten und „nur immerfort [...] vergebentliche lähre verbeschaidungen“ kämen. Deshalb wurde nunmehr ein „ganz ernstlicher befelch“ ausgesprochen, das Geld – und dies ist für die Problematik des Wechsels der Anweisungen bemerkenswert – aus welchem Fonds auch immer zu zahlen: „durch anticipation oder sonsten auf was weis und weeg es nur immer zue praticicieren fürderlich ist aufgebracht und erlegt“.²⁹ Darauf folgte Schweigen, woraus man auf Zahlung schließen darf. 1655 verfielen die Verordneten wiederum auf den Gedanken, in einem Finanzierungsengpaß eine Forderung Sinzendorfs nicht zu erfüllen. Sinzendorf hatte für 3.900 fl. Proviant geliefert und wurde mit seiner Bezahlung auf die Landesbewilligung des Jahres 1654 angewiesen, wobei er in den Genuß der Aufnahme in eine Prioritätenliste kam.³⁰ Ende April 1655 monierten die Verordneten, die Bewilligungssumme von 250.000 fl. würde überschritten, wenn die 3.900 fl. an Sinzendorf gezahlt würden. Beim Nachrechnen durch die Hofkammer stellten sich weit höhere Außenstände bei der Abführung der Landesbewilligungen seit 1648 heraus, so daß die Kammer bei der Eintreibung der Mittel rasch selbst aktiv wurde.³¹

Die Schwierigkeiten, mit denen Sinzendorf anfänglich zu kämpfen hatte, scheinen nicht zuletzt die Einschätzung seines nicht überragenden Einflußpoten-

²⁸ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-37, fol. 64, Befehl Ferdinands III. an Verordnete, Regensburg, 23. Okt. 1653, und ebd., fol. 66, Regensburg, 10. Nov. 1653.

²⁹ Ebd.

³⁰ Im Oktober 1654 wurde mittels Hofkammerdekret den Verordneten eine kaiserliche Prioritätenliste für die Bezahlung auf verschiedene Termine übermittelt. Danach sollte Sinzendorf bezahlt werden, sobald der Hofkanzler und Geheime Rat Goldegg (31. Juli), der niederösterreichische Regimentskanzler Suttinger (16. Sept.), der Hofkammerrat Hegenmüller (22. Sept.), die Witwe des Geheimen Rates Losenstein (26. Sept.) und der Hofbuchhalter Khern (30. Sept.) ihr Geld bekommen hätten, Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-39, fol. 133, 26. April 1655, fol. 134, Abschrift des Dekrets von Wien, 28. Okt. 1654.

³¹ Die Hofkammer beharrte auf der Zahlung, zumal die Prioritätenliste, die Sinzendorf begünstigte und durchaus nicht an die letzte Stelle gesetzt hatte, zugestellt gewesen sei; auch werde sich schon Richtigkeit machen lassen. Der Streit zog sich von April bis in den Herbst 1655, Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-39, fol. 133-150.

tials bei anderen Höflingen reflektiert zu haben. Doch konnte er als Reichshofrat und Kämmerer wahrscheinlich seine durch diese Posten garantierten Zutrittsrechte zu effektiver Klageführung beim Kaiser nutzen und sich zudem durch das Bardarlehen, von dem in den kaiserlichen Dekreten verschiedentlich mitgeteilt wird, daß man mit ihm wichtige Angelegenheiten wie Reise- und Aufenthaltskosten und einen Kurier nach Konstantinopel finanziert habe, in die Reihe der wichtigen Gläubiger einreihen. Das reichte zur Motivation der Überwindung der bürokratischen Widerstände bei den Verordneten aus, scheint aber erforderlich gewesen zu sein.

Bemerkenswerterweise hatten in den Jahren 1652 bis 1656 ähnliche, wenn auch durchweg geringere Schwierigkeiten nur solche Personen, deren Position im Hofstaat ähnlich schwach, schwächer oder gar nicht vorhanden war: Der niederösterreichische Vizedom von Seeau, der als Vizedom für den Zutritt zu der kaiserlichen Antecamera eine Spezialbewilligung hatte, beschwerte sich sowohl 1655 als auch 1656, daß er trotz aller Mühe („inständigste sollicitatur“ bzw. „embsiges anhalten unnd sollicitirn“) beim Einnehmeramt der niederösterreichischen Stände trotz Anweisung kein Geld erhalten hätte, „sondern darmit immerforth zur gedult gewisen werde“, was verschiedene Hofkammer- und kaiserlichen Dekrete nach sich zog, in denen auf seine wichtige Funktion als Beschaffer von Darlehen hingewiesen wurde.³² Der Obersthofmeister der Kaiserin, Cavriani, beschwerte sich darüber, daß ungeachtet seines „öffteres embsiges ersuchen“ dort eine Forderung nicht erfüllt wurde, und auch ihm wurde mit einem Hofkammerdekret geholfen – er war für eine Forderung gegen die Kaiserin in Vorleistung gegangen.³³ Auch die Oberin des Jungfrauenklosters zu St. Lorenz in Wien brauchte und erlangte 1654 für ihr Kloster wegen einer ausstehenden Forderung, deren Tilgung „über villfältiges lamentirn“ bei den ständischen Kassenverwaltern nicht hatte erreicht werden können, ein entsprechendes kaiserliches Dekret an die Verordneten.³⁴ Ob sie über die kaiserlichen Vorzimmer unmittelbaren Zugang gefunden hatte, ist nicht klar, doch boten die Klosterbesuche des Kaisers und das dichte klerikale Kontaktnetz mit Einschluß des Apostolischen Nuntius direkte wie indirekte Möglichkeiten.

Ohne ähnliche Schwierigkeiten wurden dagegen die alteingesessenen Österreicher bezahlt (Hardegg, Puchheim, Molart etc.³⁵), woran der Umstand, daß einige – wie die Khevenhüller und Losenstein – schwerpunktmäßig in Österreich ob der Enns begütert waren, keinen Abbruch tat. In der Regel ordentlich bezahlt wurden weiters die Granden des Hofstaats, wobei vielfach die Verrechnung mit

³² Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-39, fol. 143, Hofkammerdekret an Verordnete, 31. Aug. 1655, Anmahnung der Zahlung aus der 1654er Landesbewilligung mit Hinweis auf die „inständigste sollicitatur“; ebd., A-8-41, fol. 75, Hofkammerdekret, 1. März 1657, mit Hinweis auf Seeaus vergebliche Bitten.

³³ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-41, fol. 51, Ferdinand III. an Verordnete, Wien, 23. Okt. 1656; das Hofkammerdekret mit dem Hinweis auf die Beschwerde Cavrianis ebd., fol. 69, 8. Febr. 1657.

³⁴ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-39, fol. 41-48.

³⁵ Vgl. die Aufstellung der Anweisungen in Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-37ff. Eine Synopse für die Jahre 1648 bis 1654 findet sich ebd., A-8-39, fol. 1ff.

den Landesanlagen gestattet wurde: so der Hofkanzler Goldegg,³⁶ der Hofkammervizepräsident Georg Ludwig Graf von Sinzendorf,³⁷ nicht minder der niederösterreichische Statthalter und Geheime Rat Johann Franz Graf Trautson wegen des von seiner Mutter geerbten Gnadengeldes,³⁸ der wichtige Hofkriegsrat Raimondo Graf Montecuccoli,³⁹ der Reichsvizekanzler und Geheime Rat Ferdinand Sigmund Graf Kurz wegen seiner regelmäßig gelieferten Tuchwaren für die ungarischen Truppen.⁴⁰

Hakte es von seiten der Stände einmal, was bei diesen selten – und wenn, dann vornehmlich bei den niederösterreichischen Herren auf wenig Gegenliebe stoßenden ursprünglich Landfremden⁴¹ – vorkam, wurde die Hofkammer rasch sehr deutlich. Zur Behebung einer ausstehenden Forderung des Reichsvizekanzlers Kurz aus Bayern wurde den Verordneten für die erste Teilzahlung die Exekution von Steuerrückständen empfohlen, für die zweite würden sie schon alles ihnen Mögliche tun, weil es „ein schlechtes imponirt und einen hohen khay(serlichen) minister, auch ein solches werkh concernirt, woran das hayl Ungarns liegt“.⁴² Deutlicher mußte man in diesem Fall nicht werden. Nicht viel weniger deutlich

³⁶ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-38, fol. 11, Ferdinand III. an Verordnete, Regensburg, 31. Mai 1653 (Zahlungsanweisung über 2.000 fl.), und ebd., fol. 15, 23. Okt. 1653 (Bewilligung der Verrechnung mit den Landesanlagen); ebd., A-8-39, fol. 53, (Kaiser-)Ebersdorf, 31. Juli 1654, und ebd., A-8-41, fol. 37, Wien, 12. Aug. 1656 (Zahlungsanweisungen auf die 1654er und 1656er Landesbewilligung über je 2.000 fl. an Goldegg). – Zum Volumen des Getreide- und Weinhandels des Geheimen Rats Johann Baptist Verda von Werdenberg vgl. SCHEICHL, Andrea: Das Wirtschaften des Adels in Österreich in der Frühen Neuzeit. Fallstudien zum Eindringen kapitalistischer Wirtschaftsformen in den Bereich der Agrarwirtschaft. In: Frühneuzeit-Info 1 (1991), 33-40, hier 33-36; zum steirischen Weinhandel mit einer Erörterung der Problematik von Im- und Export VALENTINITSCH, Helfried: Der steirische Weinhandel vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert. In: Weinkultur. Hg. v. Ileana SCHWARZKOGLER und Harald VETTER, Graz 1990, 221-229. – Die spätf feudale Ökonomie ist insgesamt noch zu wenig erforscht: STEKL, Hannes: Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden. Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert. In: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit. Hg. v. Evelin OBERHAMMER, Wien-München 1990, 64-85, hier 64; vgl. dazu WINKELBAUER, Thomas: Der Adel in Ober- und Niederösterreich in der Frühen Neuzeit. Versuch eines Literaturüberblicks (seit etwa 1950). In: Opera Historica 2 (1992), 13-33.

³⁷ Georg Ludwig Graf von Sinzendorf scheint in fast jedem Jahr auf, siehe u.a. Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-40, fol. 53, Wien, 15. Juli 1656.

³⁸ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-40, fol. 47, Hofkammerdekret, Wien, 22. Dez. 1655.

³⁹ Für Montecuccoli vgl. u.a. Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-41, fol. 45, Ferdinand III. an Verordnete, Prag, 29. Aug. 1656; ebd., A-8-41, fol. 49, Ferdinand III. an Verordnete, Wien, 16. Okt. 1656 (Erlaubnis der Verrechnungen mit den Anlagen auf das Gut Hohenegg).

⁴⁰ Vgl. u.a. Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-38, fol. 35, 21. April 1654.

⁴¹ Vgl. SCHOPF, Dagmar: Die im Zeitraum von 1620-1740 erfolgten Neuaufnahmen in den niederösterreichischen Herrenstand. Phil. Diss., Wien 1966, 7-10, 16-19, hier 8: „Die Abneigung des nö. Herrenstandes gegen den romanischen Adel entschärfte sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts in dem Maß, als sie gegen Angehörige des ungarischen Herrenstandes hervortrat.“ – Zum niederösterreichischen Ritterstand von 1568 bis 1620 vgl. SCHODL, Silvia: Die Zusammensetzung des niederösterreichischen Ritterstandes in der Zeit von 1568 bis 1620. Geisteswiss. Diss., Wien 1983. Aus dem Ritterstand gelangten in dieser Zeit zahlreiche v.a. hofnahe Geschlechter in den Herrenstand (ebd., 351f.).

⁴² Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-39, fol. 158, 11. April 1656, Hofkammer an Verordnete.

war das Dekret, mit dem Ottavio Fürst Piccolomini aus Pisa, Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies, Geheimer Rat, Kämmerer, Hartschierwachehauptmann, Generalleutnant, Feldmarschall und bestellter Obrister, zur Bezahlung des Spesenausstandes, welcher von seinen Verhandlungen beim Reichsexekutionstag in Nürnberg herrührte, auf die Landesbewilligung des Jahres 1655 angewiesen wurde. Was bei Sinzendorf am Ende der vielen Mahnungen stand, war bei Piccolomini gleich in der ersten Anweisung zu lesen: Die Zahlung auf den ersten Termin sollte „ohne annderwerttige exception, verhindternus oder difficultet“ wirklich erfolgen, tatsächlich und bald.⁴³ Ein Kriegs-, Macht- und Steuerstaat – unter subtilem Störfeuer.

II. Anmerkungen zum „Absolutismus“ aus der Perspektive der Hofforschung

Es steht zwar außer Frage, daß sich jede neuere politik- und sozialgeschichtliche Forschung zum habsburgischen Hof auf Autoren bezieht, welche den Hof durch seine Integration in das klassische Absolutismusmodell überhaupt erst zu einem relevanten Thema der Geschichtsforschung gemacht haben, auf Elias und von Kruedener und, im Falle der Habsburgermonarchie, auf Ehalt.⁴⁴ Das Konzept des Absolutismus wurde aber besonders seit den 1980er Jahren kritisch hinterfragt, wozu auch Arbeiten zum Hof beitrugen.⁴⁵

⁴³ Ständische Akten (wie Anm. 13), A-8-40, fol. 13, Preßburg, 25. Juni 1655.

⁴⁴ ELIAS, Norbert: Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie. Mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft. Frankfurt/Main 1983; KRUEDENER, Jürgen von: Die Rolle des Hofes im Absolutismus. Stuttgart 1973 (Forschungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 19); EHALT, Hubert Ch.: Ausdruckformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. Wien-München 1980 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 14). – Dokumentationen des älteren Forschungsstands finden sich insbesondere bei MÜLLER, Rainer A.: Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit. München 1995 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 33), 88-100, und BAUER, Volker: Die höfische Gesellschaft in Deutschland von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Tübingen 1993 (Frühe Neuzeit 12), solche des neueren u.a. in den Einleitungen der in Anm. 45 genannten Arbeiten.

⁴⁵ WINTERLING, Aloys: Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688-1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer“ Hofhaltung. Bonn 1986 (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln 15); Absolutismus. Hg. v. Ernst HINRICHS, Frankfurt/Main 1986. – Zur Habsburgermonarchie MÜLLER, Klaus: Habsburgischer Adel um 1700: Die Familie Lamberg. In: MOÖLA 32 (1979), 78-108, hier 78, der seine instruktive Studie zur Familie Lamberg als Beitrag zur „Geschichte des habsburgischen Adels im Zeitalter des Absolutismus“ versteht; EVANS, Robert J. W.: Das Werden der Habsburgermonarchie 1550-1700. Gesellschaft, Kultur, Institutionen. Wien 1986 (Forschungen zur Geschichte des Donauraumes 6), 129-149; WINKELBAUER: Ständefreiheit (wie Anm. 9), 178-196; DUINDAM, Jeroen: Myths of power. Norbert Elias and the Early Modern European Court. Amsterdam 1994; BASTL, Beatrix/HEISS, Gernot: Hofdamen und Höflinge zur Zeit Kaiser Leopolds I. Zur Geschichte eines vergessenen Berufstandes. In: OH 5 (1996), 187-265; DUINDAM, Jeroen: Norbert Elias und der frühneuzeitliche Hof. Versuch einer Kritik und Weiterführung. In: Historische Anthropologie 6 (1998), 370-387; DERS.: The court of the Austrian Habsburgs: locus of a composite heritage. In:

Das Resultat dieser „revisionistischen“ Phase⁴⁶ der Forschung ist allerdings ambivalent. Gegenwärtig sind nebeneinander verschiedene und sehr gegensätzliche Strategien im Umgang mit dem Begriff erkennbar. Einige Autoren scheinen den Begriff Absolutismus ungeachtet der kritischen Stimmen als eine adäquate Beschreibung zu betrachten. So spricht Buchmann in einem mit der Überschrift „Triumph des Absolutismus“ überschriebenen Abschnitt unter Bezug auf Ferdinand II. von einer „Ideologie des konfessionellen Absolutismus“ und davon, daß dieser den Sieg am Weißen Berg genutzt habe, „um dem österreichischen Protestantismus den Todesstoß zu versetzen und die Macht der Stände für immer zu brechen“. Im „höfischen Absolutismus“ habe der Hof bei der „Kontrolle und Disziplinierung des hohen Adels“ geholfen und dem „absoluten Herrscher“ die Loyalität seiner Untertanen gesichert.⁴⁷ Wilson konstatiert ungeachtet einiger Einschränkungen auch in bezug auf die Habsburgermonarchie: „absolutism was a reality which characterised central European political development between the mid-seventeenth and very late eighteenth centuries.“⁴⁸

Andere Autoren verwenden den Begriff weiterhin, allerdings zeigen sie durch attributionale Bestimmungen an, daß die Erträge der konzeptionellen Debatte und der empirischen Forschung sie zu einer kritischeren Distanz bewegt haben, die wiederum unterschiedlich ausgeprägt ist. So spricht Siennell zwar von der „Ausprägung des habsburgischen Absolutismus“, vertritt aber vor dem Hintergrund eines dezisionistischen Politikverständnisses weiter die Auffassung, daß die Regierungsweise Leopolds I. „absolut“ war.⁴⁹ Unter Bezug auf seine Interpreta-

Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 8 (1998), 24-58; HENGERER, Mark: Adelsintegration am Kaiserhof (1618-1665). Zeremoniell, Personal, Finanzen, Netzwerke. In: Frühneuzeit-Info 9 (1998), 274-279; DERS.: Adelsintegration am Kaiserhof 1620 bis 1665. In: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 10 (2000), 21-35; DUINDAM, Jeroen: The Bourbon and Austrian Habsburg Courts. Numbers, Ordinances, Ceremony – and Nobles. In: Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (1600-1789). Hg. v. Ronald G. ASCH, Köln 2001, 181-206; PEČAR, Andreas: Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711-1740). Darmstadt 2003; DUINDAM, Jeroen: Vienna and Versailles. The Courts of Europe's Dynastic Rivals, 1550-1780. Cambridge 2003; HENGERER: Kaiserhof (wie Anm. 10).

⁴⁶ Vgl. DUCHHARDT (wie Anm. 3), 160f. – Vgl. aus der Lehrbuchliteratur auch VOGLER, Günter: Absolutistische Herrschaft und ständische Gesellschaft. Reich und Territorien von 1648 bis 1790. Stuttgart 1996.

⁴⁷ BUCHMANN, Bertrand M.: Hof – Regierung – Stadtverwaltung. Wien als Sitz der österreichischen Zentralverwaltung von den Anfängen bis zum Untergang der Monarchie. Wien 2002, 43, 44, 49.

⁴⁸ WILSON, Peter H.: Absolutism in Central Europe. London-New York 2000, 121.

⁴⁹ SIENELL, Stefan: Die Geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof. Frankfurt/Main u.a. 2001 (Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs 17), 404. – Zum Dezisionismus vgl. ebd., 392: „Wie in ähnliche[n] Situationen der Geschichte führt auch hier die Verantwortung des Regenten in gefährlichen Zeiten für seinen Staat dazu, die Macht stärker an seine Person zu binden: Ein Prozeß, der sich in aller Regel mit der Zustimmung der Beherrschten vollzieht.“ Vgl. auch die Diskussion des Absolutismusbegriffs ebd., 22-24. – Auch Bastl und Heiss sprechen unter Bezug auf die Zeit Leopolds I. vom „habsburgischen Absolutismus“ BASTL, Beatrix/HEISS, Gernot: Tafeln bei Hof: Die

tion der „Verneuertem Landesordnung“ Ferdinands II. für Böhmen von 1627, nach welcher die „Durchsetzung der ‚potestas absoluta‘ des Fürsten“ als Ziel der Verfassungsgebung erkennbar werde, plädiert Bergerhausen für die Beibehaltung des Absolutismusbegriffes mit dem Argument, daß der festzumachende „staatliche Wandel“ zu seiner Beschreibung nach einer Begrifflichkeit verlange, „die der Ebene der Staatlichkeit selbst entlehnt ist“.⁵⁰

Winkelbauer konstatiert eine „Form des Absolutismus, die durchaus auch im Interesse des kooperationswilligen Adels lag“⁵¹ und die der Adel soweit unterstützt habe, soweit sie „nicht seinen sozio-ökonomischen Interessen widersprachen“.⁵² Zuletzt plädierte er mit „organisch-föderativer Absolutismus“ für einen von Schulze geprägten Begriff.⁵³ Damit weist er in Übereinstimmung mit der neueren Forschung darauf hin, daß der im klassischen Absolutismuskonzept angenommene aggressive Antagonismus von Landesherr und Adel in der Habsburgermonarchie über die Adelserhebung nach dem Sieg am Weißen Berg 1620 in der Monarchie der österreichischen Habsburger gerade kein entscheidendes Strukturmerkmal war. Dies wird mit einer den Absolutismusbegriff einschränkenden Körpermetapher zum Ausdruck gebracht, die entgegen derjenigen Maschinenmetapher gebraucht wird, mit welcher nach Stollberg-Rilinger der absolutistische Staat sich konzeptionell geformt habe, und mit dem Mangel an Alternativen zum Absolutismusbegriff legitimiert.⁵⁴

Diese – absolutistische Herrschaft partiell negierende – Verwendung des Absolutismusbegriffes steht einer Verwendung nahe, welche im Absolutismus ein Phänomen sieht, das ungeachtet aller entgegenstehenden Kräfte die Einheit einer Epoche garantiert. Von der Epoche her argumentiert für die differenzierte Verwendung des Begriffs nicht nur Winkelbauer, sondern auch Duchhardt, der den Begriff „Epoche des Absolutismus“ freilich offen als „Verlegenheitslösung“ mit dem Vorteil charakterisiert, die Modernisierungstendenzen der Monarchie vor einer Unterschätzung zu bewahren.⁵⁵ In einem solchen Sinn wird man auch Auer

Hochzeitsbankette Kaiser Leopolds I. In: WGBI 50 (1995), 181-206, hier 205.

⁵⁰ „Dieser staatliche Wandel verlangt zu seiner Beschreibung nach einer Begrifflichkeit, die der Ebene der Staatlichkeit selbst entlehnt ist. Darum ist weiterhin am Terminus der absoluten Monarchie festzuhalten, der der Quellsprache durchaus nahesteht.“ BERGERHAUSEN, Hans-Wolfgang: Die „Verneuerte Landesordnung“ in Böhmen 1627: ein Grunddokument des habsburgischen Absolutismus. In: HZ 272 (2001), 327-351, hier 351. Der Hinweis auf den Begriff des Beschreibens legitimiert diese Forderung, die bei einer analytischen Fragestellung methodologisch nicht ableitbar wäre, da Nominaldefinitionen als Konventionen weder wahr noch falsch sein können: OPP (wie Anm. 3), 109.

⁵¹ WINKELBAUER, Thomas: Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien-München 1999 (MIÖG, Ergänzungsband 34), 45.

⁵² Ebd., 44.

⁵³ WINKELBAUER: Ständefreiheit (wie Anm. 9), 198.

⁵⁴ STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Der Staat als Maschine. Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaates. Berlin 1986 (Historische Forschungen 30).

⁵⁵ DUCHHARDT (wie Anm. 3), 159-165. Im Vorwort zur ersten Auflage spricht Duchhardt von „Verlegenheitslösung“. – Vgl. hierzu auch MÖRKE, Olaf: Die Diskussion um den „Absolutismus“ als Epochenbegriff. Ein Beitrag über den Platz Katharinas II. in der europäischen Politik-

verstehen dürfen, der für die Beibehaltung des Begriffes plädiert, „sofern er nicht überstrapaziert wird“.⁵⁶ In eine ähnliche Richtung geht die Praxis der Distanzierung durch Setzung von Führungszeichen, wie sie etwa bei Bůžek und Mařa zu finden ist.⁵⁷ Auch Hinrichs ordnet den habsburgischen Fall „ohne Schwierigkeiten dem Typus ‚absolute Monarchie‘“ zu, konstatiert für das politische System der Habsburgermonarchie aber, daß nicht „Zentralismus und Absolutismus“ es gekennzeichnet hätten, sondern ein „höfisch-ständischer Paternalismus, der auf einer engen Symbiose von Dynastie und führenden Adelsgeschlechtern beruhte“.⁵⁸

Eine letzte Strategie ist die Abkehr von der Verwendung des Begriffs, die seit Henshalls Interpretation des Absolutismus als „Mythos“⁵⁹ in einem von Asch und Duchhardt herausgegebenen Sammelband⁶⁰ ernsthaft erwogen wird. Duindam nennt den Absolutismus ein „Klischee“.⁶¹ Reinhard plädiert daher offen für den Verzicht auf den Begriff: „Das historiographische Konstrukt ‚Absolutismus‘ ist heute in nicht mehr rekonstruktionsfähiger Weise dekonstruiert, so daß man auf den Begriff verzichten sollte.“⁶²

Es ist einsichtig, daß die angeführten Positionen keinen Bezugspunkt ermöglichen, der sich nicht von anderen Positionen her kritisieren läßt. Die schon früher, aber auch als Reaktion auf die Forderung Reinhardts, diskutierte Frage nach den Alternativen zum Absolutismusbegriff⁶³ dürfte hier etwas weiterhelfen. Als Alternative zum Absolutismusbegriff formuliert MacHardy den Begriff des „coordinating state“, während andere sich auf den Begriff der Staatsbildung beziehen.⁶⁴ Asch dagegen setzt an die Stelle des Absolutismusbegriffes in seiner Funktion als Epochenbestimmung den Begriff des Ancien Régime, Duchhardt wiederum schlägt für diesen Zweck den Barockbegriff vor.⁶⁵

geschichte. In: Rußland zur Zeit Katharinas II. Absolutismus – Aufklärung – Pragmatismus. Hg. v. Eckhard HÜBNER, Jan KUSBER und Peter NITSCHKE, Köln-Weimar-Wien 1998, 9-32.

⁵⁶ AUER, Leopold: Der Kaiserhof der frühen Neuzeit in seiner Wirkung auf die Gesellschaft. In: Hofgesellschaft und Höflinge (wie Anm. 22), 389-396, hier 389.

⁵⁷ BŮŽEK, Václav/MAŘA, Petr: Wandlungen des Adels in Böhmen und Mähren im Zeitalter des ‚Absolutismus‘ (1620-1740). In: Der europäische Adel (wie Anm. 45), 287-321. – Vgl. auch ASCH, Ronald G./DUCHHARDT, Heinz: Die Geburt des ‚Absolutismus‘ im 17. Jahrhundert: Epochenwende der europäischen Geschichte oder optische Täuschung? In: Der Absolutismus – ein Mythos? (wie Anm. 8), 3-24, sowie ASCH, Ronald G.: Nobilities in Transition 1550-1700. Courtiers and Rebels in Britain and Europe. London 2003, 217.

⁵⁸ HINRICHS, Ernst: Fürsten und Mächte. Zum Problem des europäischen Absolutismus. Göttingen 2000, 78f.; vgl. auch ebd., 186f.

⁵⁹ HENSHALL, Nicholas: The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy. London-New York 1992; DERS.: Early Modern Absolutism 1550-1700: Political Reality or Propaganda? In: Der Absolutismus – ein Mythos? (wie Anm. 8), 25-53.

⁶⁰ Der Absolutismus – ein Mythos? (wie Anm. 8).

⁶¹ DUINDAM: Norbert Elias (wie Anm. 45), 371.

⁶² REINHARD (wie Anm. 3), 51.

⁶³ WINKELBAUER: Ständefreiheit (wie Anm. 9), 198; ASCH/DUCHHARDT (wie Anm. 57), 24.

⁶⁴ MACHARDY, Karin J.: War, Religion and Court Patronage in Habsburg Austria. The Social and Cultural Dimensions of Political Interaction, 1521-1622. Houndmills 2003. – Zu Staatsbildung bzw. „state formation“ vgl. zuletzt ASCH (wie Anm. 57), 133.

⁶⁵ Ancien Régime: Der europäische Adel (wie Anm. 45), Titel. – Frühe Neuzeit: MALETTKE (wie Anm. 22); Die frühneuzeitliche Monarchie und ihre Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt

Damit werden zwei Gruppen von Begriffen gebildet, die klar zwischen der Bezeichnung einer Epoche einerseits und Ansätzen der Forschung andererseits unterscheiden, deren gegenstandskonstituierende Begriffe sich nicht wie „Absolutismus“ als Wesensbestimmungen ausgeben lassen.⁶⁶ Wenn etwa Schlögl die Auffassung vertritt, der Absolutismusbegriff gebe die „soziale Kompromißstruktur frühneuzeitlicher Herrschaft“ und die komplexen Formen der „Gewährleistung von Herrschaft“ nicht wieder und verspreche „wenig Erkenntnisgewinn“, weshalb er dafür plädiert, auf ihn zu verzichten,⁶⁷ betont er den heuristischen Wert des Begriffes gerade in Anbetracht der so entgegengesetzten Befunde. Das nach wie vor vorhandene heuristische Potential des nach wie vor verwendeten Absolutismusbegriffes liegt in der Dringlichkeit und der Möglichkeit der klaren Modellbildung frühneuzeitlicher monarchischer Herrschaft, wie sie besonders von Kruedener in Anlehnung an Elias geleistet hat.⁶⁸ Selbst die Arbeiten vehementer Elias-Kritiker wie Duindam übernehmen die deren Modelle motivierende Problemstellung: „How can we situate the household in the body politic [...] how should we assess the socio-political relevance of the household for the realm as a whole?“⁶⁹ Verwendungen des Begriffes Absolutismus stellen Behauptungen auf über politische Herrschaft mit gesamtgesellschaftlicher Reichweite und beziehen sich damit auf eine der nach wie vor gesellschaftlich relevanten und auch innerhalb der Fachwissenschaft zentralen Fragen, zu deren Beantwortung in der sozialwissenschaftlichen Forschung schwerpunktmäßig Modelle und Theorien gebildet wurden und werden, Fragen, die auch empirisch beantwortbar sind. Die besondere Leistung eines, wenn man so sagen darf, „Absolutismusbegriffes in empirischer Absicht“ ist dabei die Mahnung zur Umsicht. Hinrichs weist darauf hin, daß nicht allein Bürokratie, Heer, Wirtschaftspolitik und Hof zusammenzudenken sind, sondern daß auch die Neubewertung in der revisionistischen Phase komplex angelegt war und ist: Stände, Konfessionen, Regionen, Recht, Finanzen, „Kontinuität von ‚Kooperation‘“ lassen sich mit diesem Begriff als Elemente eines Zusammenhanges aufeinander beziehen.⁷⁰ Daß ein solch komplexer Bezugsrahmen für Analysen von Elementen frühmoderner Staatlichkeit nötig ist, zeigt die obige Skizze der Geschichte der Hofbewilligungen. Darüber hinaus postuliert die Nähe zum Epochenbegriff Geltung für große Zeiträume.

Schließlich betont die Verwendung eines Absolutismusbegriffes nicht allein die Funktion des Herrschers, sondern seine Person, selbst seinen „Willen“. Dieser Bezug auf den Willen des Herrschers ist bei Buchmann, Siennell und Winkelbauer

zum 60. Geburtstag. Hg. v. Ronald ASCH, Johannes ARNDT und Johannes SCHNETTGER, Münster 2003. – Barock: DUCHHARDT, Heinz: Absolutismus – Abschied von einem Epochenbegriff? In: HZ 258 (1994), 113-122. – Vgl. dazu die Diskussion bei SIENELL (wie Anm. 49), 23 Anm. 14. – ASCH (wie Anm. 57), 151, spricht von „Baroque court“.

⁶⁶ HINRICHS (wie Anm. 58), 235.

⁶⁷ SCHLÖGL, Rudolf: Politik- und Verfassungsgeschichte. In: Kompaß der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch. Hg. v. Joachim EIBACH und Günther LOTTES, Göttingen 2002, 95-111, hier 108.

⁶⁸ VON KRUEDENER (wie Anm. 44), Vorwort.

⁶⁹ DUINDAM: Vienna and Versailles (wie Anm. 45), 19.

⁷⁰ HINRICHS (wie Anm. 58), 27-33, Zitat 33. – Vgl. auch ebd., 241f., für die thematische Breite.

gleichermaßen explizit. Buchmann schreibt: „Alle Verwaltungsmaßnahmen, alle Entscheidungen gingen vom Herrscher aus, ja die vornehmste Aufgabe der zentralen Verwaltungseinrichtungen bestand darin, seinen Willen in die Tat umzusetzen.“⁷¹ Sienell konzeptionalisiert Berufungen von Konferenzräten als „Willensakte des Kaisers“ und kommt zu dem Ergebnis, daß „allein bei ihm alle politischen Fäden“ zusammenliefen.⁷² Winkelbauer bezieht sich zur Begründung seines Plädoyers für den Begriff „organisch-föderativer Absolutismus“ auf Sturmbergers Äußerung, wonach „der Wille des Fürsten das entscheidende Moment gebildet hat“, dem die Zentralbehörden und Beamten „zur Verfügung standen, und weil auch die Stände nach 1620 weitgehend vom Willen des Fürsten dependenten“.⁷³ Dieser Bezug zu Person und Intentionalität ist geeignet, in der Forschung Aufmerksamkeit zu erregen, sei es Zustimmung oder Kritik, lagern sich doch um die verschiedenen Antworten auf die Frage nach dem Willen als historischer Kategorie bzw. der Rolle bzw. Modellierbarkeit von Menschen und Akteuren konkurrierende Theorien und Ansätze an. Die Varianz reicht dabei von Intentionalitätstheorien bis zu rational-choice-Theorien, von holistischen zu praxeologischen Ansätzen über Handlungs- und Kommunikationstheorien zu Institutionentheorien, wobei sich die Lage dadurch noch komplexer gestaltet, daß Kombinationen und Überschneidungen bereits auf dieser Ebene vorkommen können. Es läßt sich vor diesem Hintergrund möglicherweise nicht ausschließen, daß die sehr unterschiedlichen Positionen zum Absolutismusbegriff jüngerer Monographien zum Hof der Habsburger sich weniger aus den jeweiligen Konzeptionalisierungen als aus der hierbei zugrundegelegten Theoriebildung ergaben. So dürfte Sienell, der von „habsburgischem Absolutismus“ und absoluter Regierungsweise spricht, ein personenzentrierter, über Annahmen zu Intentionalität verfügender Ansatz zugeordnet werden, während Pečar von einem praxeologischen, Duindam von einem holistischen, Hengerer von einem kommunikationstheoretischen Ansatz und MacHardy von einem struktur- und akteursbezogenen Ansatz aus sich zu den Kategorien Willen und Intentionalität bzw. zu deren historisch nachweisbarer Relevanz etwas skeptischer verhalten und möglicherweise deshalb die Reichweite des Absolutismusbegriffs in Frage stellen.⁷⁴ Daß die Kontextualisierung der Debatte um den Kaiserhof aufgrund überwiegend skeptischer Distanz zum Absolutismusbegriff die Adaption einer solchen Vielfalt von Ansätzen motiviert, wird man durchaus als Vorzug eines Begriffes begreifen dürfen – nicht jeder Begriff inspiriert eine Revision auch auf theoretischer und konzeptioneller Ebene. So unterschiedlich diese Ansätze auch sind, gemeinsam scheint ihnen zu sein, daß sie bei ihren Forschungen in höherem Maße als frühere Phasen der Hofhistorio-

⁷¹ BUCHMANN (wie Anm. 47), 5. Vgl. weiter ebd.: „Dennoch ist es nicht immer möglich, die geschichtsgestaltende Kraft der österreichischen Regenten zu erkennen; allzu oft ließen sie sich vom System der doch zu ihren Diensten geschaffenen Bürokratie gefangen nehmen, sodaß sich ihr Wille nicht selten als Projekt jener Einflüsse offenbarte, denen sie ausgesetzt waren.“

⁷² SIENELL (wie Anm. 49), 398 und 404.

⁷³ WINKELBAUER: Ständefreiheit (wie Anm. 9), 198.

⁷⁴ PEČAR (wie Anm. 45); DUINDAM: Norbert Elias (wie Anm. 45), 398; DERS.: Vienna and Versailles (wie Anm. 45); HENGERER (wie Anm. 10); MACHARDY (wie Anm. 64).

graphie die – um mit Elias zu sprechen – durch die Konfiguration Hof strukturierten Kommunikationssituationen in den Blick nehmen und von deren Voraussetzungen, Verlauf und Folgen her ihre Analysen anlegen. Der Begriff der Situation(en), würde er historisch konturiert und systematisiert,⁷⁵ böte die Möglichkeit einer Gegenstandskonstitution, von welcher aus sich eine Geschichte des Hofes in der Frühen Neuzeit schreiben ließe, welche das bereitstehende fruchtbare analytische Instrumentarium sowohl der Vertreter der Absolutismusinterpretation als auch deren Kritiker zu integrieren in der Lage wäre.⁷⁶

⁷⁵ Vgl. als Beispiel für eine Formalisierung BARWISE, Jon/PERRY, John: Situationen und Einstellungen. Grundlagen der Situationssemantik. Berlin-New York 1987. Der Begriff bietet sich an, weil er für verschiedene Fassungen des in der neueren Hofforschung rezipierten Interaktionsbegriffs einen gemeinsamen Bezugspunkt bietet. Vgl. WINTERLING, Aloys: Die frühneuzeitlichen Höfe in Deutschland. Zur Lage der Forschung. In: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 21 (1996), 181-189, hier 187f. – Zur Fruchtbarkeit eines klaren Interaktionsbegriffs KIESERLING, André: Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme. Frankfurt/Main 1999. – PEČAR (wie Anm. 45), 19, bezieht sich explizit auf diesen Begriff: „Der Kaiserhof konstituierte sich primär über Interaktion und vermochte diese über einen längeren Zeitraum zu stabilisieren und zu perpetuieren. Daher erscheint es legitim, ihn im Sinne der Systemtheorie als ein Interaktionssystem aufzufassen.“ Mit dem Begriff „legitim“ deutet Pečar an, daß er den Begriff an einem wesentlichen Punkt, dem der zeitlichen Erstreckung, entgegengesetzt zur systemtheoretischen Definition verwendet. – Vgl. hierfür KIESERLING (wie oben): „Gemeint ist ein [...] Sachverhalt, der die Personen in Hörweite und ihre Körper in Griffnähe bringt. Eine Interaktion kommt nur zustande, wenn mehrere Personen füreinander wahrnehmbar werden und daraufhin zu kommunizieren beginnen. Das Ende dieses Kommunikationsprozesses markiert das Ende der Interaktion. Ein erneutes Zusammentreffen wäre demnach eine weitere Interaktion, auch wenn es unter denselben Personen sich abspielt. Es geht also nicht um die mehr oder minder dauerhafte Beziehung, die unter den Beteiligten bestehen mag oder auch nicht, sondern um die konkrete Struktur dieser zeitlich begrenzten Zusammenkunft selbst.“ – Vgl. auch LUHMANN, Niklas: Organisation und Entscheidung. Opladen-Wiesbaden 2000, 255. – Auf die Notwendigkeit, die „kommunikativen Strukturen“ zu untersuchen, hat hingewiesen WINTERLING, Aloys: Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit. Forschungsprobleme und theoretische Konzeptionen. In: Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Hg. v. Roswitha JACOBSEN, Bucha 1999 (Palmbaum Texte 8), 29-42, hier 38.

⁷⁶ Insbesondere könnte er auch konzeptionell helfen, die Analyse des Verhältnisses zwischen Adel und Landesfürst weiter zu vertiefen. Der Begriff der „Kompromißstruktur“ (vgl. oben Anm. 68), der sein Pendant diesbezüglich im Begriff des Herrschaftskompromisses hat (vgl. WINKELBAUER: Fürst und Fürstendiener [wie Anm. 51], 23), legt jedoch wegen seiner Nähe zu einer handlungstheoretischen Modellierung eine Art von Konsens nahe. Die Begriffe Kooperation, Kompromiß, Konsens liegen semantisch nahe beieinander, wie sich an HINRICHS (wie Anm. 58), 245f., zeigen läßt. Die dort genannten weiter auseinander liegenden Analyseeinheiten (Personen, Gruppen, Institutionen) und Operationsmodi (festgelegte Verfahren, sinnfällige Verhandlungsformen, [impliziter] Konflikt), lassen sich mit dieser Begrifflichkeit auf einer allgemeinen Analyseebene zwar ohne Explikation der (theorieorientierten) Begriffsbildung gut verwenden, nicht hingegen auf einer Analyseebene, auf welcher die Unterschiede der verschiedenen Theorieangebote für die Gegenstandskonstitution Unterschiede zeitigen; man denke allein an die Komplexität der Institutionen- bzw. Organisationstheorie. Daher schlägt SCHLÖGL, Rudolf: Kommunikation und Symbole. Ein kulturwissenschaftlicher Horizont der Fragen und Begriffe. In: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 10 (2000), 15-20, hier 17, vor, mittels des Kommunikationsbegriffs „die unfruchtbaren Dichotomien zwischen Handlung und Struktur, Bedeutung und Funktion hinter sich zu lassen“.

Wenn man zusammenfassend nach den Leistungen des „Absolutismusparadigmas“ – wenn Absolutismus ein Paradigma ist – für die Hofforschung fragt, wird man sagen dürfen: Seine Leistungen sind seine Grenzen. Letztere inspirieren weit kontextualisierte und theoretisch wie konzeptionell variantenreiche Fragen nach Herrschaft in der Frühen Neuzeit, sichern Aufmerksamkeit und Widerspruch, fordern komplexe Modell- und Theoriebildung und befördern damit empirische Forschung. Dies scheint mir besser zu sein als eine Fassung in der Form des Problems, sind Probleme doch „keine wirklichen Fragen, die sich stellen und damit die Vorzeichnung ihrer Beantwortung aus ihrer Sinnogenese empfangen, sondern Alternativen des Meinens, die man nur stehenlassen kann und die daher nur eine dialektische Behandlung finden können“.⁷⁷ In der sehr wirksamen thematischen Fokussierung der Hofforschung auf Phänomene der Macht und der Herrschaft, welche die trotz aller Kritik noch ungebrochene Tradierung des Absolutismusbegriffs mit sich bringt, liegt freilich auch eine Beschränkung – über viele mit dem Hof zusammenhängende Phänomene ist man noch immer kaum informiert. Mittels einer größeren Distanz zum Begriff des Absolutismus bei der Identifikation von Themen und der Formulierung von Fragestellungen könnte die künftige Forschung diese Beschränkungen stärker als bislang überwinden.⁷⁸

⁷⁷ GADAMER, Hans-Georg: Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik. Tübingen 1990 (Gesammelte Werke 1: Hermeneutik I), 382.

⁷⁸ HINRICHS (wie Anm. 58), 250, sieht Chancen für ein neues Nachdenken über Monarchie, und auch die Desiderataliste bei WINTERLING: Fürstenhof (wie Anm. 76), 41, ist noch nicht geschlossen.

